

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2003

Nr. 2003/329

Grenchen; Güterzusammenlegung/Landumlegung A5, Projekterweiterung 5. Etappe, Übersandung Witi und neue Güterwegbrücke über den Stadkanal; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen ersucht um Genehmigung der Projekterweiterung 5. Etappe, zusätzliche Übersandung Witi und neue Güterwegbrücke über den Stadkanal, ihres Güterzusammenlegungsprojektes und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen.

Die Projektakten zur Projekterweiterung der 5. Etappe wurden vom 23. August bis 6. September 2002 ordnungsgemäss bei der Baudirektion in Grenchen öffentlich aufgelegt. Dagegen sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

Wir haben das Vorprojekt der Güterzusammenlegung Grenchen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1696 vom 30. Juni 1997 zusammen mit dem Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt genehmigt und an die notwendigen Massnahmen Kantons- und Bundesbeiträge in Aussicht gestellt. Das Bauprojekt für die Übersandung von rund 41 ha in der Witi wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2052 vom 22. Oktober 2001 genehmigt.

Mit der zusätzlichen Übersandung auf einer Fläche von 2,5 ha mit rund 1500 m³ Sand soll der überschüssige Sand aus dem Bau des Witi-Tunnels sinnvoll vor Ort verwendet werden.

Im Anschluss an die Rekultivierung des Kulturlandes über dem Witi-Tunnel wurde festgestellt, dass die 80 Jahre alte Güterwegbrücke über den Stadkanal für die landwirtschaftliche Nutzung ungünstig liegt und sanierungsbedürftig ist. Im Einvernehmen mit der Baudirektion Grenchen und der Projektleitung A5 wurde ein optimaler Standort und eine Lösung für die Finanzierung gefunden.

Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner ausgearbeitete Projekt für den Abbruch und Neubau der Brücke über den Stadkanal wird auf 125'000 Franken veranschlagt. Daran hat die Baudirektion der Stadt Grenchen mit Brief vom 23. Oktober 2002 einen Beitrag von 10'000 Franken zugesichert. Die verbleibenden Kosten von 115'000 Franken sind zu Lasten der Nationalstrasse, resp. Landumlegung N5 Grenchen-Witi, zu finanzieren. Die Kosten von rund 15'000 Franken für die zusätzliche Übersandung finden im genehmigten Kostenvoranschlag von 420'000 Franken Platz.

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft; das Amt für Umwelt, Abt. Wasser und Boden sowie die Projektleitung A5 des Amtes für Verkehr und Tiefbau, sind mit dem Projekt

grundsätzlich einverstanden. Das Heckengehölz ist im Bereich der abgebrochenen Brücke zu ergänzen. Beim Bodenschutz gelten die bisherigen Auflagen.

Mit dem Bau der neuen Güterwegbrücke über den Stadkanal wird ein Einbau unter den höchsten bzw. bis unter den tiefsten Grundwasserspiegel durchgeführt. Dauernde Einbauten unter den höchsten Grundwasserspiegel bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §15 WRG.

Die Bauarbeiten der Güterwegbrücke werden an die am günstigsten offerierende Arbeitsgemeinschaft Markus von Burg / Hans Gurtner, Grenchen vergeben. Die zusätzliche Übersandung wird wie bisher in eigener Regie durch die beteiligten Landwirte ausgeführt. Das Amt für Landwirtschaft beantragt im Einvernehmen mit der Projektleitung A5, das vorliegende Projekt zu genehmigen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 9 der Verordnung über Landumlegungen für den Bau von National- und Kantonsstrassen (BGS 725.116.1), § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), § 4 der Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (BGS 923.12) und §§ 64, 66 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (BGS 923.13), § 15 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG), §§ 6 und 8 der kantonalen Wasserrechtsverordnung (WRV) sowie §§ 53 und 56 des kantonalen Gebührentarifs (GT):

- 3.1 Die von der Bodenverbesserungsgenossenschaft (BVG) Grenchen eingereichte Projekterweiterung der 5. Etappe, zusätzliche Übersandung Witi und neue Güterwegbrücke über den Stadkanal Flurgenossenschaft, wird im Sinne der Erwägungen unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
- a. Die neue Güterwegbrücke darf maximal 2,40 m unter dem höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 428,00 m ü.M.) fundiert werden und während der Bauzeit sind maximal 600 l/m in Grundwasser abzupumpen.
 - b. Die Bauausführung hat nach dem am 15. Oktober 2002 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plan und den Angaben im Gesuch des Büros BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen, in der erlaubten Höchstpumpmenge, etc. sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
 - c. Die Baugrube ist nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand etc. ausdrücklich verboten. Eine allfällige Spundwand ist spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine Spundbohlen im Boden verbleiben.
 - d. Die Entnahme von Grundwasser ist nach Dauer und Menge auf ein Mindestmass zu beschränken. Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Anfang und Ende der Wasserhaltung sind dem AfU jeweils schriftlich bekanntzugeben. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Wasserhaltung unaufgefordert zuzustellen.

e. Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Gesuch in den Stadtkanal abzuleiten. Die Ableitung hat in jedem Fall über ein Absetzbecken zu erfolgen.

f. Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

g. Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

h. Das beiliegende Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.

i. Da die Gebäudefundation in einer Siltschicht oberhalb des Grundwasserleiters liegt, wird mit dem Baukörper kein Durchflussquerschnitt verbaut. Demzufolge sind keine durchflussfördernden Massnahmen zu treffen. Im Gegenteil ist die Hinterfüllung satt an Bauwerk und ans gewachsene Terrain mit lagenweise verdichtetem, schlecht durchlässigem Material (z.B. Aushub) auszuführen, so dass eine durchflusshemmende Wirkung erzielt und die natürliche Schutzwirkung der durch die Bautätigkeit entfernten Deckschichten nahtlos wiederhergestellt wird. Es ist darauf zu achten, dass kein Meteorwasser, Platzwasser, Oberflächenwasser etc. direkt ins Grundwasser versickern kann. Die Ausführung dieser Hinterfüllung ist dem AfU rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekanntzugeben. Im Unterlassungsfall wird das AfU zwecks Kontrolle Sondierlöcher auf Kosten der Bauherrschaft ausheben lassen.

j. Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau, der Wasserhaltung und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten für Ersatzmassnahmen der Folgeschäden, die Behebung und Sanierung sowie die allfälligen Forderungen Dritter an den Staat zu tragen.

k. Bei Erfordernis neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Bau- und Justizdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.

l. Die vorliegende Bewilligung für die temporäre Wasserhaltung wird für eine Dauer von max. sechs Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne, spätestens aber nach Ablauf der Baubewilligung der örtlichen Baubehörde. Die Bewilligung für den permanenten Einbau gilt auf unbestimmte Zeit.

m. Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.

n. Bei Schadenfällen während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Die Bruttokosten von 115'000 Franken für die neue Güterwegbrücke werden dem Konto 501000/A650 belastet. Der Bundesanteil von 84% (Astra Konto N5 3.232.00) wird dem Konto 660000/A650 gutgeschrieben.

3.3 Die Arbeitsvergebung wird genehmigt. Die Werkverträge sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2004 gewährt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Gebühr

Kostenrechnung Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, z.Hd. A. Marti, Stadtstrasse 224, 2540 Grenchen, für die wasserrechtliche Bewilligung

| | | | |
|---|-----|--------------|-------------------|
| Konzessionsgebühr für die Pumpleistung: | Fr. | 400.- | (A80052/KA434000) |
| Abnahmegebühr für die Hinterfüllung: | Fr. | 300.- | (A80052/KA434000) |
| Bewilligungsgebühr | Fr. | <u>250.-</u> | (A80052/KA431001) |

Fr. 950.-
=====

| | |
|--------------------|----------------------------------|
| Zahlungsart: | mit Rechnung (folgt später) |
| Rechnungsstellung: | erfolgt durch das Amt für Umwelt |

Beilagen

1. Merkblatt "*Baustellen-Entwässerung*"
2. Rechnung für die wasserrechtliche Bewilligung (folgt später)
3. Bewilligter Plan: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission und AfU
Plan „Neue Güterwegbrücke über Staadkanal, Detailprojekt, Gesuch Einbau im Grundwasser“;
7.10.02; Büro BSB + Partner, Oensingen; Plan Nr. 23926.001/3 (folgt später)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, mit Beilage 1
 Bau- und Justizdepartement (2), mit Beilage 1
 Amt für Landwirtschaft, mit Beilage 1
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit Beilage 1 Le/ RRB-Gre5.doc
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen, mit Beilage 1
 Amt für Finanzen, mit Beilage 1
 Kantonale Finanzkontrolle, mit Beilage 1
 Amt für Umwelt (3; ad acta213.007.041, Rechnungsführung, Abt. Wasser) mit Beilage 1, Beilage 3 folgt später
 Amt für Raumplanung; Abt. Natur und Landschaft, mit Beilage 1
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung A5 (2), mit Beilage 1
 Baudirektion der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, mit Beilage 1, Beilage 3 folgt später
 Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, Präs. A. Marti, Stadstrasse 224, 2540 Grenchen,
 mit Beilage 1, Beilagen 2 + 3 folgen später
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit Beilage 1
 GEOTEST AG, Ingenieure und Geologen, z.Hd. Herrn Soom, Birkenstrasse 15, 3052 Zollikofen,
 mit Beilage 1
 Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, mit Beilage 1
 Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern,
 mit Beilage 1